

Schulordnung

1. Unterrichtserteilung

Der Unterricht findet immer in der Musikschule statt, in der Regel montags bis freitags, am Wochenende nach besonderer Vereinbarung.

Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht zu besuchen.

2. Unterrichtsinhalte

Die Unterrichtsziele und -inhalte werden bei einem unverbindlichen Vorgespräch abgesprochen. Sie sind jedoch nicht verbindlich und können jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Sämtliche Notenwerke können sich die Schüler entweder selber beschaffen oder die Musikschule bestellt diese für die Schüler kostenpflichtig (zum Einkaufspreis). Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung etc. dieser Lehrmittel bedarf immer der ausdrücklichen Genehmigung der Musikschule. Die Lehrmittel sind urheberrechtlich geschützt.

3. Schulleitung/Lehrkräfte

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft (Musikschulleiterin) geleitet.

Der Unterricht wird durch musikpädagogische Lehrkräfte erteilt. Sie sind zu einer regelmäßigen und fachlich einwandfreien Unterrichtserteilung verpflichtet.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Halbjahre unterteilt. Das 1. Halbjahr beginnt am 1. September und endet am 28.(29.) Februar, das 2. Halbjahr beginnt am 1. März und endet am 31. August.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Baden Württemberg gilt auch für die Musikschule.

5. Schulgeld

Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Der Vertrag läuft grundsätzlich unbefristet. Die zwölf monatlichen Zahlungen ergeben eine Jahresgebühr.

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über Einzugsermächtigung, die der Vertragsnehmer mit Unterschrift des Unterrichtsvertrags ebenfalls unterschreibt. Ist der Einzug der Lastschrift seitens des Empfängers nicht möglich, z.B. wegen mangelnder Deckung oder Rückgabe der Lastschrift, wird eine Gebühr von 15,- Euro fällig. Die Unterrichtsgebühren werden laut Vereinbarung zum Monatsersten eingezogen, und zwar im Voraus für den laufenden Monat. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten für Vertrag, Unterschrift und Zahlung haftend.

Zu den monatlichen Gebühren kommt ein Zuschlag von 5,- pro Quartal für das Kopieren von Noten (Vertrag mit der VG Musikedition, Infoblatt auf Nachfrage). Diese Gebühr wird Anfang März eines Jahres per Lastschrift eingezogen.

6. Ersatzstundenregelung

Im Falle der Verhinderung ist die Musikschule bzw. die jeweilige Lehrkraft rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) zu informieren.

Bei rechtzeitiger Absage einer Stunde kann jeweils ein Ersatztermin vereinbart werden (bis zu maximal 10 % der Jahresstundenzahl). Auf diesen Ersatztermin besteht kein Anspruch. Bei unentschuldigtem Ausfall verfällt die Stunde.

Ist ein Schüler gezwungen, wegen Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen über einen längeren Zeitraum dem Unterricht fern zu bleiben, so kann die Unterrichtsgebühr auf Antrag für die Zeit des Ausfalls erstattet werden.

Unterricht, der durch Krankheit oder eine sonstige zwingende Verhinderung der Lehrkraft mehr als zweimal im Schuljahr ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte beides nicht möglich sein, so werden die Unterrichtsgebühren ab dem dritten Unterrichtsausfall zurückerstattet.

7. Kündigung

Der Vertrag ist nur zum Ende eines Halbjahres kündbar. Die Kündigung muss schriftlich sechs Wochen vor Halbjahresende in der Musikschule conTakt vorliegen.

Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Eine Kündigung muss spätestens zwei Wochen vor Ende dieser Probezeit schriftlich vorliegen, wenn nicht läuft der Vertrag unbefristet weiter.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem Abschluss des Unterrichtsvertrags erklären sich die Schüler bzw. ihr gesetzlicher Vertreter damit einverstanden, dass Fotos des Schülers ggf. für die Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule conTakt verwendet werden können. Es handelt sich um Fotos, die z.B. bei Schülerkonzerten gemacht werden und dann auf der Homepage der Musikschule (ohne Nennung von Namen) veröffentlicht werden.

9. Schlussbemerkung

Es gibt keine mündlichen Nebenabsprachen. Eine Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

Diese Schulordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.
Geändert 09.2010, 09.2012, 07.2014 und 04.2016

Bad Rappenau, 04.2016



Maren Ferber, Schulleiterin